



Bayerische Ehrenamts- versicherung

Wir fangen Sie auf.

Liebe Ehrenamtliche,



Bürgerschaftliches Engagement gehört für viele Menschen ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung aus. Sie helfen Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Oder sie teilen einfach ihre Zeit mit anderen. Was immer die Beweggründe im Einzelnen sind: **Freiwilliges Engagement hilft uns allen.**

Die große Einsatzfreude lässt allerdings häufig vergessen, dass mit freiwilliger Betätigung auch Risiken verbunden sein können. Oft machen sich Ehrenamtliche erst im Schadensfall Gedanken darüber, wie es um den Versicherungsschutz steht. Seit 2007 sorgt der Freistaat mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung dafür, dass Ehrenamtliche bei ihrem Engagement keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben.

Damit hat die Bayerische Staatsregierung die Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement in Bayern weiter verbessert. Sie setzt damit ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung und der Ermunterung zum freiwilligen Engagement.

Ich bitte Sie: Engagieren Sie sich im Ehrenamt und nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die sich dazu in unserem Land bieten.

Carolina Trautner
Staatsministerin

Allgemeines

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung besteht aus einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung. Sie ist eine Auffangversicherung und damit nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Freistaat Bayern.

Wer ist versichert?

- ▶ Versichert sind ehrenamtlich / freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z.B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen oder Aktionen).
- ▶ Der konkrete Engagementbereich spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle.
- ▶ Ehrenamtlich ist eine Betätigung, die von Ehrenamtlichen gemeinschaftlich, freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und dem Gemeinwohl dient. Hierbei sind insbesondere eine gewisse Verfestigung der Tätigkeit und ein Bezug zum öffentlichen Raum notwendig.

Wer ist nicht versichert?

- ▶ Nicht versichert sind Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich engagiert sind.
- ▶ Ehrenamtliche, für die das in der Ehrenamtsversicherung versicherte Haftpflicht- und Unfallversicherungsrisiko anderweitig abgesichert ist.

Haftpflichtversicherung

- ▶ Der Versicherungsschutz richtet sich vor allem an ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbstständigen Organisationen engagieren.
- ▶ Verursacht ein Ehrenamtlicher, der in einer solchen Vereinigung engagiert ist, einen Schaden und hat keine eigene private Haftpflichtversicherung, übernimmt die Bayerische Ehrenamtsversicherung als nachrangige Auffangversicherung den Versicherungsschutz für den persönlich haftenden Ehrenamtlichen.
- ▶ Rechtlich selbstständige Vereinigungen wie Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind hingegen in der



Pflicht, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen. Denn die rechtlich selbstständige Vereinigung, für die eine ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, ist vom Versicherungsschutz der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ausgenommen. Sollte ein Ehrenamtlicher selbst in Anspruch genommen werden, besteht hierbei die Möglichkeit, bei der Vereinigung Regress zu nehmen.

- ▶ Schäden, die dem Ehrenamtlichen selbst entstehen, oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ stehen, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Schadensbeispiele

- ▶ Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- ▶ Die Seniorengruppe eines Altenheims veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen Ausflug in die Berge. Auf der anspruchsvollen Route verunglückt ein Teilnehmer schwer. Er verklagt den Organisator auf Schadenersatz.
- ▶ Die Leiterin der Elterninitiative „Hausaufgabenbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit einem Stift schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

Versicherungsumfang

- ▶ 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- ▶ 100.000 Euro für Vermögensschäden

Unfallversicherung

- ▶ Im Bereich der Unfallversicherung besteht ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen.
- ▶ Das Wegerisiko ist dabei mitversichert.
- ▶ Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, sowie Personen, für die die Vereinigung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, sind nicht versichert. Dies gilt ebenso für Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen.

Schadensbeispiele

- ▶ Eine Mitarbeiterin des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Dabei erleidet sie einen schweren Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- ▶ Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfstransport. Der ehrenamtliche Fahrer des LKWs wird in einen Verkehrsunfall verwickelt und stirbt.
- ▶ Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung und leitet diese. Beim Erkunden des Geländes fällt es in einen Spalt und bricht sich beide Beine. Es muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Versicherungsumfang

- ▶ 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität
- ▶ 10.000 Euro im Todesfall
- ▶ 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- ▶ 1.000 Euro für Bergungskosten

Fragen zum Versicherungsschutz

Weiterführende Informationen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung finden Sie unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

Die Versicherungskammer Bayern ist Partner der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung und unterstützt ehrenamtlich Tätige damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement. Auskünfte zum Versicherungsschutz gibt die Versicherungskammer Bayern unter **Tel. 089 21 60 37 77.**

Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Schadensfall ist der Versicherungskammer Bayern unverzüglich innerhalb eines Monats schriftlich oder per E-Mail zu melden. Die Meldung sollte neben dem Stichwort „Ehrenamtsversicherung Bayern“ auch die entsprechende Vertragsnummer enthalten:
HV 79999/0100 (Haftpflichtversicherung)
HV 79999/5100 (Unfallversicherung)

Schadensmeldungen per Post gehen an:
Versicherungskammer Bayern, 80530 München

Schadensmeldungen per E-Mail (mit Angabe der jeweiligen Vertragsnummer in der Betreffzeile) gehen an:
schaden@vkb.de (Haftpflichtversicherung)
unfall-schaden@vkb.de (Unfallversicherung)



Finanzgruppe

„Ein Stück Sicherheit.“

Die Versicherungskammer Bayern ist Partner der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung.

Sie unterstützt ehrenamtlich Tätige aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement und bietet ihnen dafür den passenden Schutz.

Auskünfte zum Versicherungsschutz gibt die Versicherungskammer Bayern unter Tel. 089 21 60 37 77.

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

www.sozialministerium.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: © ARochau/Fotolia

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: April 2020

Artikelnummer: 1001 0439

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.